

# ANSELMANN Group

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand 28. Oktober 2026

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln den Warenverkauf, die Lieferung eigener Ware im Tankzug sowie die Lohnfüllung und Obstverarbeitung der nachfolgend genannten Unternehmen. Ergänzende Regelungen gelten nur für den jeweils betroffenen Geschäftsbereich.

### 1 Geltungsbereich und Vertragspartner

1.1 Diese AGB werden von folgenden rechtlich selbstständigen Unternehmen verwendet:

Anselmann Getränke GmbH  
Dorfbornstraße 34, 76833 Frankweiler

Südpfalz Saft GmbH  
Dorfbornstraße 34, 76833 Frankweiler

Zumbach GmbH  
Im Eiselbrunnen 3, 76703 Kraichtal

Lohnunternehmen Peter Anselmann GbR  
Dorfbornstraße 34, 76833 Frankweiler

Weingut Feindel-Anselmann GbR  
Dorfbornstraße 34, 76833 Frankweiler

Falter GmbH  
Harfenburgweg 17, 69434 Heddesbach

1.2 ANSELMANN Group ist die gemeinsame Dachbezeichnung dieser Unternehmen und kein eigenständiger Vertragspartner. Vertragspartner wird ausschließlich das beim Vertragsschluss benannte Unternehmen, nachfolgend „wir“. Andere Unternehmen der Gruppe werden durch die Verwendung dieser AGB weder mit verpflichtet noch zu Vertragspartnern.

1.3 Unsere Auslieferungen erfolgen ausschließlich an Unternehmer im Sinne des § 14 BGB. Verbraucher im Sinne des § 13 BGB kaufen in unseren Verkaufsstellen oder holen an unseren Standorten ab. Das Lohnunternehmen Peter Anselmann GbR erbringt seine Leistungen ausschließlich gegenüber Unternehmern.

1.4 Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang. Abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Kunden erkennen wir nur an, soweit wir ihrer Geltung ausdrücklich zustimmen. Zwingende gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt.

### 2 Angebote und Bestellungen

2.1 Angebote sind freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet oder mit einer verbindlichen Annahmefrist versehen sind. Bei verbindlichen Angeboten gelten die dort genannten Preise, Leistungen und Fristen.

2.2 Saftbestellungen zur Auslieferung nehmen wir ausschließlich in Textform entgegen, insbesondere per E-Mail oder WhatsApp. Bestellungen aus dem Bestellprogramm des Kunden müssen bei uns per E-Mail eingehen. Telefonische Saftbestellungen zur Auslieferung werden nicht angenommen. Käufe unmittelbar in unseren Verkaufsstellen bleiben hiervon unberührt.

2.3 Eine gesonderte Auftragsbestätigung für reguläre Saftbestellungen wird grundsätzlich nicht versandt. Sofern nicht zuvor eine ausdrückliche Annahme erfolgt, kommt der Vertrag durch Ausführung der Lieferung zustande. Schweigen auf eine Bestellung ist keine Annahme. Bestellungen werden unverzüglich geprüft. Können wir sie nicht oder nur abweichend ausführen, teilen wir dies dem Kunden unverzüglich mit. Abweichende Preise, Mengen oder Lieferfristen bedürfen seiner Zustimmung.

2.4 Bestellungen müssen Produkt, Menge, Lieferstelle und gegebenenfalls den gewünschten Liefertermin eindeutig erkennen lassen. Für den Zeitpunkt des Bestelleingangs zählt der dokumentierte Zugang bei uns, nicht der Zeitpunkt der Erstellung oder Absendung beim Kunden. Änderungen und Ergänzungen sollen ebenfalls in Textform erfolgen. Der Vorrang individueller Vereinbarungen bleibt unberührt.

2.5 Für Tankzuglieferungen werden Produkt, Preis, Menge und Liefertermin vorab auf Grundlage unseres Angebots oder eines bestehenden Rahmenvertrags beziehungsweise Contracts vereinbart. Abrufe des Kunden richten sich nach den dort festgelegten Bedingungen. Für Lohnleistungen bestimmt sich der Vertragsumfang nach dem jeweiligen Auftrag und seiner Annahme.

### 3 Preise und Preisänderungen

3.1 Preise werden in Euro angegeben. Gegenüber Unternehmern verstehen sie sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit kein Bruttopreis vereinbart ist. Gegenüber Verbrauchern werden Endpreise einschließlich Umsatzsteuer angegeben. Pfand und vereinbarte Verpackungs-, Liefer- oder sonstige Zusatzkosten werden vor Vertragsschluss mitgeteilt und gesondert ausgewiesen.

3.2 Bei Warenbestellungen zur Auslieferung ist für den Warenpreis grundsätzlich der bei Eingang der Bestellung für den jeweiligen Kunden geltende Preis maßgeblich. Entscheidend ist das Bestelleingangsdatum, nicht das Liefer- oder Rechnungsdatum. Voraussetzung ist, dass die Bestellung zu diesen Bedingungen angenommen und ausgeführt wird. Eine Ausführung zu einem abweichenden Preis erfolgt nur nach vorheriger Zustimmung des Kunden. Besondere Preisvereinbarungen nach Ziffer 3.6 gehen vor.

3.3 Bei angekündigten Preisänderungen können Bestellungen zum bisherigen Preis höchstens vier Wochen im Voraus erfolgen. Der bisherige Preis gilt, wenn die Bestellung vor dem mitgeteilten Wirksamkeitsdatum der Preisänderung bei uns eingeht und der vom Kunden gewünschte Liefertermin spätestens 28 Kalendertage nach Bestelleingang liegt. Ohne späteren Wunschtermin gelten die Lieferfristen nach Ziffer 4.

3.4 Wünscht der Kunde eine Lieferung mehr als 28 Kalendertage nach Bestelleingang, gilt der für diesen Liefertermin angekündigte Preis. Fällt der gewünschte Liefertermin auf oder nach das Wirksamkeitsdatum der Preisänderung, wird bereits bei der Bestellung der neue Preis vereinbart. Der konkrete Preis muss dem Kunden vor der Annahme seiner Bestellung bekannt sein und mit ihm vereinbart werden. Ist für diesen Termin noch kein Preis festgelegt oder kommt keine Einigung zustande, nehmen wir die Bestellung nicht an.

3.5 Verzögert sich eine innerhalb des Vierwochenzeitraums gewünschte Lieferung aus unserem Verantwortungsbereich, bleibt der für die Bestellung vereinbarte Preis erhalten. Eine Preisänderung allein wegen des späteren tatsächlichen Lieferdatums findet nicht statt. Wünscht der Kunde nachträglich einen späteren Termin, bedarf eine Änderung des vereinbarten Preises einer gesonderten Vereinbarung.

3.6 Bereits vereinbarte Festpreise sowie besondere Preis- und Abrufvereinbarungen in Angeboten, Rahmenverträgen oder Contracts bleiben maßgeblich. Eine neue Preisliste ändert bestehende Preisvereinbarungen nicht automatisch. Für Lohnleistungen und Verkäufe vor Ort gilt der bei Vertragsschluss vereinbarte Preis.

### 4 Saftlieferungen und Mindestmengen

4.1 Die nachfolgenden Lieferfristen gelten für reguläre Saftbestellungen zur Auslieferung an Geschäftskunden. Tankzuglieferungen und Lohnleistungen richten sich nach den hierfür gesondert vereinbarten Terminen. Ein ausdrücklich vereinbarter abweichender Liefertermin geht vor.

4.2 Wird die für den Kunden geltende Mindestbestell- beziehungsweise Mindestliefermenge erreicht, erfolgt die Lieferung innerhalb von zwei bis fünf Arbeitstagen nach Eingang der vollständigen Bestellung. Der Tag des Bestelleingangs wird nicht mitgerechnet. Arbeitstage sind Montag bis Freitag, ausgenommen gesetzliche Feiertage am Lieferort.

4.3 Die Mindestmengen können je nach Kunde, Produkt, Liefergebiet oder Tour unterschiedlich sein. Maßgeblich ist die vor der Bestellung mitgeteilte oder mit dem Kunden vereinbarte Mindestmenge. Änderungen gelten nur für künftige Bestellungen und werden vor ihrer Anwendung mitgeteilt.

4.4 Unterschreitet eine Bestellung die geltende Mindestmenge, sind wir nicht verpflichtet, sie anzunehmen. Nehmen wir sie an, erfolgt die Lieferung im Rahmen einer geeigneten Tour, spätestens jedoch innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang der vollständigen Bestellung. Der Tag des Bestelleingangs wird nicht mitgerechnet. Eine frühere Lieferung ist möglich. Über eine Nichtannahme informieren wir unverzüglich.

4.5 Die Belieferung erfolgt innerhalb unserer Tourenplanung. Eine bestimmte Uhrzeit wird nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurde. Eine gesonderte Avisierung erfolgt nur nach Vereinbarung. Der Kunde stellt sicher, dass die Lieferstelle zu den mitgeteilten oder vereinbarten Anlieferzeiten zugänglich und eine Warenannahme möglich ist. Zufahrtsbeschränkungen und besondere Anforderungen sind mit der Bestellung mitzuteilen.

4.6 Vom Kunden zu vertretende Mehrkosten, insbesondere durch eine erfolglose Anfahrt oder fehlende Annahmemöglichkeit, können nach vorheriger Vereinbarung oder nach den gesetzlichen Voraussetzungen verlangt werden. Pauschale Zusatzgebühren ohne entsprechende Vereinbarung werden nicht erhoben.

4.7 Bei einer absehbaren Lieferverzögerung informieren wir unverzüglich über Ursache und voraussichtliche Dauer. Höhere Gewalt und andere von uns nicht zu vertretende Hindernisse richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Gesetzliche Rechte des Kunden wegen Verzögerung oder Unmöglichkeit bleiben unberührt. Teillieferungen sind nur zulässig, wenn sie dem Kunden zumutbar sind und keine zusätzlichen Lieferkosten verursachen, sofern diese nicht gesondert vereinbart wurden.

## 5 Zahlung und Sicherheiten

5.1 Rechnungen sind innerhalb von 14 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar, sofern keine andere Zahlungsfrist vereinbart wurde. Bei Verkäufen vor Ort kann sofortige Zahlung vereinbart werden. Skonto wird nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gewährt. Gesetzliche Voraussetzungen der Fälligkeit, insbesondere eine erforderliche Abnahme von Werkleistungen, bleiben unberührt.

5.2 Verzug, Verzugszinsen und sonstige Verzugsfolgen richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Gegenüber Verbrauchern gelten insbesondere die gesetzlichen Anforderungen an Mahnung und Verzugseintritt.

5.3 Wird nach Vertragsschluss erkennbar, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet ist, können wir unsere Leistung nach Maßgabe des § 321 BGB verweigern und Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangen.

5.4 Gesetzliche Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte bleiben unberührt.

## 6 Beschaffenheit und Warenverfügbarkeit

6.1 Maßgeblich sind die vereinbarte Produktbezeichnung, Beschaffenheit und gegebenenfalls Spezifikation. Abbildungen und allgemeine Beschreibungen ersetzen keine konkrete Beschaffenheitsvereinbarung. Gesetzliche Anforderungen an die Ware bleiben unberührt.

6.2 Ist ein Produkt, eine Sorte oder ein Jahrgang nicht verfügbar, informieren wir den Kunden unverzüglich. Ersatzprodukte oder andere Jahrgänge liefern wir nur mit seiner Zustimmung. Bei endgültiger Nichtlieferung erstatten wir hierfür bereits erhaltene Zahlungen unverzüglich, soweit kein anderer Rechtsgrund für deren Einbehalt besteht.

## 7 Pfand und Eigentumsvorbehalt

7.1 Pfandpflichtige Verpackungen und Transportmittel werden nach der vor Vertragsschluss mitgeteilten Pfandregelung berechnet. Die Rücknahme und Gutschrift richten sich nach der vereinbarten Regelung und den gesetzlichen Vorgaben. Pfandzahlungen bewirken für sich genommen keinen Eigentumsübergang an Mehrweggebinden.

7.2 Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung der Forderung aus dem jeweiligen Kaufvertrag unser Eigentum. Gegenüber Unternehmern erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auf sämtliche Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem jeweiligen liefernden Unternehmen.

7.3 Unternehmer dürfen Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterverkaufen. Sie treten die daraus entstehenden Forderungen gegen ihre Abnehmer bereits jetzt in Höhe des Rechnungswerts unserer Vorbehaltsware an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Der Kunde bleibt zur Einziehung ermächtigt, solange er seinen Zahlungspflichten ordnungsgemäß nachkommt. Ein Widerruf erfolgt nur bei berechtigtem Sicherungsinteresse.

7.4 Zugriffe Dritter auf Vorbehaltsware oder abgetretene Forderungen sind uns unverzüglich mitzuteilen. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die gesicherten Forderungen um mehr als zehn Prozent, geben wir auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach unserer Wahl frei.

## 8 Ergänzende Bedingungen für Tankzulieferungen

8.1 Diese Regelungen gelten für den Verkauf und die Lieferung unserer eigenen losen Ware im Tankzug an Geschäftskunden innerhalb Deutschlands und in andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Sie regeln keine selbstständigen Transportaufträge für fremde Ware.

8.2 Produkt, Spezifikation, Preis, Abrechnungseinheit, Liefermenge, Lieferort und Liefertermin bestimmen sich nach dem vereinbarten Angebot beziehungsweise Contract und dem darauf beruhenden Abruf. Mengenabweichungen sind nur im ausdrücklich vereinbarten Umfang zulässig.

8.3 Die Abrechnung erfolgt je nach Vereinbarung nach Gewicht oder Litern. Bei Gewichtsabrechnung wird die Nettomenge als Differenz zwischen Voll- und Leergewicht durch Verwiegung auf einer Brückenwaage ermittelt. Bei Literabrechnung wird die Menge über einen Mengenzähler am Schlauch beim Be- oder Entladen festgestellt. Die Messung erfolgt mit den jeweils gesetzlich vorgeschriebenen geeigneten Messmitteln.

8.4 Welche Messstelle und welches Verfahren für die Abrechnung maßgeblich sind, wird vor der Lieferung vereinbart. Bei erforderlichen Umrechnungen werden auch die Umrechnungsgrundlagen vereinbart. Die ermittelte Menge wird durch Wiegeschein oder Messbeleg dokumentiert. Dem Kunden bleibt der Nachweis einer abweichenden tatsächlichen Liefermenge vorbehalten.

8.5 Der Kunde stellt eine sicher befahrbare Zufahrt, eine geeignete Entladestelle und einen ausreichend großen, geeigneten sowie hygienisch einwandfreien Empfangstank bereit. Vor dem Entladen sind Produkt, Tankzuordnung, freie Kapazität, Anschlüsse und Zuständigkeiten abzustimmen. Unsere Verantwortung für die von uns eingesetzten Fahrzeuge, Geräte, Schläuche und die ordnungsgemäße Ausführung der von uns übernommenen Tätigkeiten bleibt bestehen.

8.6 Probenahme, Qualitätsprüfung und eine gegebenenfalls erforderliche Freigabe vor dem Entladen richten sich nach der Produktspezifikation und der gesonderten Vereinbarung. Erkennbare Abweichungen oder Entladehindernisse sind unverzüglich mitzuteilen. Die gesetzlichen Untersuchungs- und Mängelrechte bleiben unberührt.

8.7 Vereinbarte Lade- und Entladezeiten sind einzuhalten. Wartezeiten, zusätzliche Anfahrten oder sonstiger Mehraufwand werden nur nach vorheriger Vereinbarung oder bei Vorliegen eines gesetzlichen Anspruchs berechnet. Feste Standgeldsätze oder pauschale Gebühren gelten nur, wenn sie vorab vereinbart wurden.

8.8 Bei Lieferungen in andere EU-Mitgliedstaaten stellt der Kunde die für die steuerliche Behandlung erforderlichen zutreffenden Angaben und Nachweise zur Verfügung, insbesondere gegebenenfalls seine gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und erforderliche Empfangsbestätigungen. Eine umsatzsteuerfreie Abrechnung erfolgt nur, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

## 9 Ergänzende Bedingungen für die Lohnfüllung

9.1 Die Lohnfüllung durch das Lohnunternehmen Peter Anselmann GbR erfolgt ausschließlich für Unternehmer. Der Kunde liefert das abzufüllende Produkt füllfertig an. Flaschen, Verschlüsse, Etiketten und die übrigen vereinbarten Verpackungsmaterialien stellen wir. Produktbehandlung, Filtration, Stabilisierung oder sonstige Vorbereitungen sind nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich beauftragt wurden.

9.2 Vor Beginn werden Produkt und Menge, Gebinde, Verschluss, Etikettierung, Füllmenge, Kennzeichnung, Leistungsumfang und Fertigstellung abgestimmt. Der Kunde übermittelt rechtzeitig einen eindeutigen Füllplan sowie erforderliche Begleitpapiere, Produktangaben und Kennzeichnungsvorgaben. Er prüft und genehmigt die von ihm vorgegebenen oder freizugebenden Etiketteninhalte vor ihrer Verwendung.

9.3 Der Kunde ist für die vertragsgemäße Beschaffenheit und Füllfertigkeit seines angelieferten Produkts sowie die Richtigkeit seiner Angaben verantwortlich. Er informiert uns über besondere Eigenschaften, Allergene und bekannte Risiken. Wir verantworten die Eignung und vertragsgemäße Beschaffenheit der von uns bereitgestellten Materialien sowie die ordnungsgemäße Durchführung unserer Leistungen. Eigene gesetzliche Prüf-, Hinweis- und lebensmittelrechtliche Pflichten bleiben unberührt.

9.4 Wir führen die vereinbarten und gesetzlich erforderlichen Kontrollen durch. Erkennbare Unstimmigkeiten oder Zweifel an der Füllfähigkeit teilen wir unverzüglich mit. Soweit eine ordnungsgemäße oder rechtmäßige Verarbeitung nicht sichergestellt ist, wird die betroffene Leistung bis zur Klärung ausgesetzt. Zusätzliche Analysen und deren Kosten werden vor ihrer Durchführung abgestimmt, soweit nicht gesetzliche Pflichten ein unverzügliches Handeln erfordern.

9.5 Fertigstellungstermine setzen die rechtzeitige Bereitstellung des fertigen Produkts, der erforderlichen Unterlagen und Freigaben voraus. Bei fehlender Mitwirkung informieren wir den Kunden unverzüglich über die Auswirkungen und stimmen einen angepassten Termin ab. Die Lieferfristen nach Ziffer 4 gelten nicht für die Lohnfüllung.

9.6 Nach Fertigstellung zeigen wir die Abhol- beziehungsweise Abnahmebereitschaft an. Der Kunde kann das Ergebnis prüfen und hat eine vertragsgemäße Werkleistung nach den gesetzlichen Bestimmungen abzunehmen. Eine Abnahme allein durch Zeitablauf ohne die gesetzlichen Voraussetzungen wird nicht vereinbart. Für eine Abnahmefiktion gilt § 640 Absatz 2 BGB.

9.7 Abholung, eine von uns übernommene Verladung sowie eine gegebenenfalls vereinbarte Auslieferung werden gesondert abgestimmt. Erfolgt die Abholung nicht zum vereinbarten Termin, können wir nach vorherigem Hinweis und angemessener Nachfrist nachweisbare zusätzliche Lagerkosten nach den gesetzlichen Voraussetzungen verlangen. Ein fester Lagerkostensatz gilt nur, wenn er vorab vereinbart wurde.

9.8 Das angelieferte Kundenprodukt und die dem Kunden gehörenden Erzeugnisse werden nach den vereinbarten und gesetzlichen Anforderungen verwahrt. Eine Vermischung mit fremden Produkten erfolgt nur nach Vereinbarung. Gesetzliche Pfand- und Zurückbehaltungsrechte bleiben bestehen. Für Lagerungs-, Verlade- und Verarbeitungsschäden gelten die Haftungsregelungen nach Ziffer 12.

9.9 Vereinbarte Ausbeuten, zulässige technische Verluste und gegebenenfalls Rückstellproben werden auftragsbezogen festgelegt. Eine pauschale zulässige Verlustquote wird durch diese AGB nicht bestimmt. Tatsächlich abgefüllte Mengen und erkennbare Abweichungen werden dokumentiert. Eine Entnahme erforderlicher Rückstellproben erfolgt in angemessenem Umfang.

## **10 Ergänzende Bedingungen für die Obstverarbeitung**

10.1 Obstverarbeitung kann durch die Mostereien sowie durch das Lohnunternehmen Peter Anselmann GbR erfolgen. Maßgeblich ist das Unternehmen, das den jeweiligen Auftrag annimmt. Beim Lohnunternehmen sind ausschließlich Unternehmer Auftraggeber. Bei den übrigen Unternehmen können nach dem jeweiligen Angebot auch Verbraucher Auftraggeber sein.

10.2 Vor der Annahme des Obstes wird vereinbart, ob das kundeneigene Obst gesondert verarbeitet und der daraus gewonnene Saft zurückgegeben wird oder ob das Obst gegen Gutschrift beziehungsweise gegen Saft aus unserem Bestand abgegeben wird. Bei der Bestandsvariante besteht kein Anspruch auf Saft aus gerade dem eigenen angelieferten Obst. Die konkrete Variante wird bei der Annahme dokumentiert.

10.3 Mengenanforderungen, Annahmebedingungen, Verarbeitungspreise, Gutschriften, Umrechnungsverhältnisse und gegebenenfalls Zuzahlungen richten sich nach den vor der Annahme bekannt gegebenen und vereinbarten Konditionen des jeweiligen Unternehmens. Feste Mengengrenzen werden in diesen AGB nicht vorgegeben.

10.4 Das Obst muss für die vereinbarte Verarbeitung geeignet und frei von Fremdkörpern sein. Der Kunde teilt bekannte Behandlungen, Besonderheiten und Risiken mit. Bei erkennbar ungeeignetem oder verdorbenem Obst können wir die Annahme ablehnen. Bereits bei der Annahme erkennbare Beanstandungen teilen wir mit. Unsere eigenen lebensmittelrechtlichen Pflichten bleiben unberührt.

10.5 Bei gesonderter Verarbeitung bestimmt sich die Saftausbeute nach Art, Reife und Beschaffenheit des Obstes sowie dem vereinbarten Verfahren. Eine bestimmte Ausbeute wird nur bei ausdrücklicher Vereinbarung geschuldet. Unsere Verantwortung für eine ordnungsgemäße Verarbeitung bleibt unberührt. Bereitstellung, Abnahme, Abholung und Lagerung richten sich entsprechend nach Ziffern 9.6 bis 9.8.

## **11 Untersuchung und Mängelrechte**

11.1 Für Warenkäufe und Werkleistungen gelten die gesetzlichen Mängelrechte. Eine pauschale Verkürzung der gesetzlichen Verjährungsfristen wird nicht vereinbart. Bei Verbrauchern bleiben die gesetzlichen Rechte uneingeschränkt bestehen.

11.2 Ist ein Warenkauf für beide Seiten ein Handelsgeschäft, gelten die Untersuchungs- und Rügepflichten des § 377 HGB. Verbraucher treffen keine entsprechenden Untersuchungs- oder Rügepflichten. Eine Unterschrift auf einem Liefer- oder Mengenbeleg schließt gesetzliche Mängelrechte nicht für sich genommen aus.

11.3 Bei Beanstandungen soll der Kunde Produkt, Charge, Menge und Art der Abweichung mitteilen und eine Untersuchung ermöglichen. Soweit zumutbar, sind betroffene Ware und vorhandene Belege bis zur Abstimmung zu sichern. Bei losen Waren soll eine angemessene, repräsentative Probe gesichert werden, soweit dies möglich ist. Gesetzliche Rechte und Beweislastregeln werden hierdurch nicht eingeschränkt.

11.4 Bei berechtigten Mängeln leisten wir Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften. Gegenüber Unternehmern können wir bei Warenkäufen die Art der Nacherfüllung wählen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die weiteren gesetzlichen Rechte, insbesondere Minderung, Rücktritt, Selbstvornahme bei Werkleistungen und Schadensersatz, bleiben unter ihren jeweiligen Voraussetzungen bestehen.

## **12 Haftung**

12.1 Wir haften unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz sowie im Umfang einer übernommenen Garantie. Zwingende gesetzliche Haftung bleibt unberührt.

12.2 Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist unsere Haftung auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

12.3 Im Übrigen ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Die Ausnahmen nach Ziffer 12.1 gelten auch insoweit. Diese Haftungsregelungen gelten ebenfalls zugunsten unserer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

## **13 Datenschutz und Verbraucherrechte**

13.1 Personenbezogene Daten werden zur Anbahnung und Durchführung der Geschäftsbeziehung nach den geltenden Datenschutzvorschriften verarbeitet. Die erforderlichen Datenschutzinformationen stellt das jeweilige Unternehmen gesondert bereit.

13.2 Zwingende Verbraucherrechte bleiben unberührt. Soweit bei einem Verbrauchervertrag ein gesetzliches Widerrufsrecht besteht, werden die erforderlichen Informationen einschließlich Widerrufsbelehrung und Musterformular gesondert bereitgestellt. Diese AGB begründen weder einen pauschalen Ausschluss noch ein zusätzliches vertragliches Widerrufsrecht.

## **14 Rechtswahl und Gerichtsstand**

14.1 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gegenüber Verbrauchern gilt dies nur, soweit ihnen dadurch nicht der Schutz zwingender Bestimmungen ihres gewöhnlichen Aufenthaltsstaats entzogen wird.

14.2 Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis Landau in der Pfalz. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Gerichtsstände. Gesetzlich ausschließliche Zuständigkeiten bleiben unberührt.

14.3 Werden einzelne Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil oder sind sie unwirksam, richten sich die Folgen nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere § 306 BGB.